

## **Satzung**

### **Förderverein des Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Osnabrück. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt und wird durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht berührt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vergabe von Stipendien an Schüler, Studierende und Auszubildende, z.B. für besondere Lernmittel oder besondere Ausbildungsangebote einschließlich Sprachreisen oder ähnliches.
  - b) Förderung des Austauschs zwischen Schülern, Studierenden und Auszubildenden mit Vertretern der Hochschulen und Universitäten und sonstigen berufsbildenden Einrichtungen
  - c) Förderung des Austauschs zwischen Schülern, Studierenden und Auszubildenden mit Unternehmen einschließlich der Durchführung von Betriebsbesichtigungen, Besuch von Messen und Ausstellungen
  - d) Durchführung von Vorträgen, Kolloquien und berufsbildenden oder wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt auch das Ziel, ein Forum für Schüler, Studierende und Auszubildende auf der einen Seite und Unternehmer, Unternehmen und Arbeitgeber auf der anderen Seite in der Region Osnabrück zu sein. Der regionale Bezug soll die Arbeit des Vereins nicht beschränken.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz seiner Mitglieder. Der Verein pflegt eine besondere Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück und der Universität Osnabrück sowie mit dem Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e.V.
- (5) Der Verein beschafft auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils auf den in Absatz (1) genannten Gebieten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Vereinsgeschäfte führt ein ehrenamtlicher Vorstand, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können etwaig verbleibende Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Auswahl und Vorbereitung sowie Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Satzung und etwaiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Mitglied bis vier Mitgliedern. Über die genaue Mitgliederzahl des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Mitglieder einzelnen Mitgliedern des Vorstands besondere Aufgaben zuweisen, insbesondere eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart/in sowie eine/n Schriftführer/in bestimmen. Bei Vorhandensein mehrerer Mitglieder des Vorstands wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Vereins gemeinschaftlich vertreten, sofern ein/e Vorsitzende/r bestellt ist, bedarf die Vertretung der Mitwirkung des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretende/n Vorsitzenden.

Der Vorstand, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/r Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind möglich, sofern sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis ein neu gewählter Vorstand sein Amt antritt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Versammlung aller Mitglieder des Vereins wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform erfolgen.
- (2) Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Versammlung bezeichnet wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  - die Entlastung des Vorstandes
  - der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - der Beschluss über Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden, sind in einem Ergebnisprotokoll zu beurkunden, das vom/von der Versammlungsleiter/rin zu unterzeichnen ist

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

## **§ 8 Mittel des Vereins**

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird; darüber hinaus ist der Verein auch Empfänger von Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln. Ansprüche auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Mehrheit ist auch erforderlich bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält.

Auflösungsbeschluss und Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vom/von der Antragsteller/in vorgeschlagenen Wortlaut. Bei Satzungsänderungsvorschlägen sind sowohl die bisherige wie die neue Fassung des Wortlautes in der Einladung abzudrucken.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Museum Industriekultur Osnabrück gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde durch Beschluss der Gründungsmitglieder auf der Gründungsversammlung 21. August 2018 verabschiedet.

## Gründungsprotokoll

### Niederschrift über die Gründungs- und Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vereinsvorstands

---

Heute, am 21. August 2018 um 17:00 Uhr kamen in Osnabrück, Narupstraße 69, die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen sieben Personen zusammen (die Anwesenheitsliste, die wesentlicher Bestandteil des Protokolls wird, liegt diesem Protokoll bei), um die Gründung des Vereins

**„Förderverein des Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e.V.“**

zu beschließen.

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung und soll die Anerkennung als gemeinnützig beantragen.

Herr Joachim Dallwig begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte den Versammlungsgrund und die Ziele des heute zu gründenden Vereins. Herr Joachim Dallwig wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter gewählt; er nahm die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Gründung des Vereins;
2. Beratung und Verabschiedung der Vereinssatzung und Beschluss über die Gründung des Vereins;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Festsetzung des ersten Jahresbeitrages;
5. Sonstiges

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

**TOP 1**  
**Aussprache über die Gründung des Vereins**

Nach kurzer Aussprache über Sinn und Zweck des Vereins konnte mit TOP 2 fortgeschritten werden.

**TOP 2**  
**Beratung und Verabschiedung der Vereinssatzung und Beschluss über die Gründung des Vereins**

Der diesem Protokoll anliegende Satzungsentwurf wurde verlesen und im Einzelnen erörtert und sodann vom Versammlungsleiter zur Abstimmung gestellt. Alle sieben Anwesenden stimmten der Gründung und der im Entwurf vorgelegten Satzung per Handzeichen zu. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass damit der Verein „Förderverein des Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e.V.“ gegründet sei.

Gleichzeitig wurde der künftige Vorstand von der Gründungsversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungsurkunde vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

**TOP 3**  
**Wahl des Vorstandes**

Für die Wahl des Vorstands wurden Herr Jost-Joachim Fründ, geboren am 23. November 1946, wohnhaft Rißmüllerplatz 1, 49076 Osnabrück, und Herr Dr. Achim Baukloh, geboren am 2. August 1938, wohnhaft Am Kurgarten 12, 49186 Bad Iburg, vorgeschlagen.

Zu besetzen waren folgende Posten:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgte per Handzeichen.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Jost-Joachim Fründ, geboren am 23. November 1946, wohnhaft Ribmüllerplatz 1, 49076 Osnabrück, mit sieben Ja-Stimmen und keinen Nein-Stimmen bei keinen Enthaltungen gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Achim Baukloh, geboren am 2. August 1938, wohnhaft Am Kurgarten 12, 49186 Bad Iburg, mit sieben Ja-Stimmen und keinen Nein-Stimmen bei keinen Enthaltungen gewählt.

Der vorgenannte Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich.

Alle in den Vorstand Gewählten erklärten, die Wahl anzunehmen.

#### **TOP 4**

##### **Festsetzung des ersten Jahresbeitrags**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschloss die Versammlung per Handzeichen einstimmig, den ersten Jahresbeitrag gem. § 8 der Vereinssatzung auf € 100,00 für natürliche Personen und auf € 250,00 für nicht natürliche Personen festzusetzen.

#### **TOP 5**

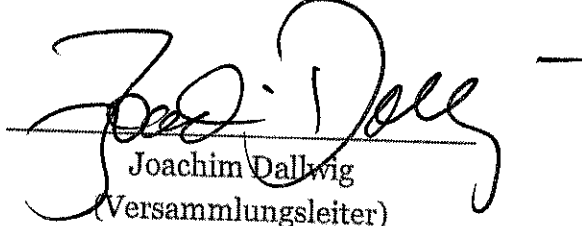
##### **Sonstiges**

Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurden die nächsten Schritte für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erörtert und der Vorstand wurde beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde per Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur diejenigen Rechtsgeschäfte vornehmen darf, welche zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

Anschließend wurde das Protokoll verlesen und durch Handzeichen genehmigt.

Der Versammlungsleiter schloß die Versammlung um 17:30 Uhr.

Osnabrück, den 21. August 2018

  
Joachim Dallwig  
(Versammlungsleiter)



Gründungsmitglieder und Anwesenheitsliste:

- Jost-Joachim Fründ, Reißmüllerplatz 1, 49076 Osnabrück,
- Dr. Achim Baukloh, Am Kurgarten 12, 49186 Bad Iburg,
- Dr. Christian Münzer, Herderstraße 8, 49078 Osnabrück,
- Georg Stegemann, Edinghäuser Straße 16, 49076 Osnabrück,
- Michael Borges, Schledehauser Weg 60, 49086 Osnabrück,
- Joachim Dallwig, Hermann-Ehlers-Straße 3, 49134 Wallenhorst,
- Manuela Gerigk, Im Erlengrund 2a, 49124 Georgsmarienhütte

## Gründungsmitglieder:

J. F. ...

A. Baubach

...

G. Heg

...

Joel Dally

Kamela Gierig